

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Sechste Ordnung
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang

„Humanmedizin“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. Oktober 2024

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Sechste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Humanmedizin“

**der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 4. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 22405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. I S. 148), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 24. Mai 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 19 vom 7. Juni 2018), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 29. Januar 2024 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg., Nr. 5 vom 1. Februar 2024), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

Nach § 16 (Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)) wird folgender neuer „§ 16a Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von digitalen oder digital begleiteten Lehrveranstaltungen“ eingefügt.

2. In § 8 (Studieninhalte und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Nach § 2 Absatz 8 ÄAppO ist bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten (Absatz 1 Nr. 15). Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. Für das Wahlfach kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität grundsätzlich frei gewählt werden. Ein Wechsel des Wahlfachs ist auf Antrag unter Anrechnung der bereits absolvierten Prüfungsversuche einmal möglich. Das neu gewählte Wahlfach darf jedoch mindestens einmal wiederholt werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan gibt zu Beginn des Semesters eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen über den Prüfungsausschuss gemäß § 13 Absatz 7 bekannt. Das Wahlfach ist im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu absolvieren.“

3. In § 9 (Stufungen und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die in diesem Absatz genannten Lehrveranstaltungen gelten nach Maßgabe der Buchstaben a) bis g) besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am "Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 1", am „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 2“ und am „Seminar Anatomie“ ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am "Seminar Anatomische Propädeutik" sowie der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Medizinischen Terminologie".
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Physiologie Teil 1", am „Praktikum der Physiologie Teil 2“, am „Seminar Physiologie Teil 1“ und am „Seminar Physiologie Teil 2“ ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am "Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1“ und „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2“.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Teil 1", „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Teil 2“, am „Seminar Biochemie/Molekularbiologie Teil 1“ und am „Seminar Biochemie/Molekularbiologie Teil 2“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Mediziner".
- d) Voraussetzung für die Teilnahme an den „Integrierten Seminaren“ im vierten Fachsemester ist der Nachweis der erfolgreichen oder zeitgleichen Teilnahme am „Praktikum der Physiologie Teil 1“, am „Praktikum der Physiologie Teil 2“, am „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“, am „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Teil 1“ sowie am „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Teil 2“. Kann der Studierende die erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 1“ und „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 2“ nachweisen, so entfällt die Notwendigkeit der zeitgleichen oder erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme am „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“.
- e) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2“ ist die regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1“.

- f) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der Physiologie Teil 2“ ist die regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physiologie Teil 1“.
- g) Voraussetzung für die Teilnahme am „Seminar Physiologie Teil 2“ ist die regelmäßige Teilnahme am „Seminar Physiologie Teil 1“.

4. In § 11 (Stufung von Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Teilnahme an den Blockpraktika einschließlich des Wahlfachs des zweiten Studienabschnitts ist der Nachweis bestimmter Vorkenntnisse erforderlich. Diese werden durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen:

- Praktikum Grundlagen klinischer Untersuchung und Umgang mit Patienten Teil 1 & 2 (GKU)
- Praktikum Hygiene, Praktikum Mikrobiologie, Virologie
- Praktikum Klinische Chemie und Hämatologie
- Praktikum Pathologie
- Seminar Pharmakologie, Toxikologie.“

5. In § 13 (Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle) werden die Absätze 2 und 6 wie folgt neu gefasst:

- „(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät (einschließlich der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden),
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die mit einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im Studiengang „Humanmedizin“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. In den Prüfungsausschuss werden sieben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Ersatzmitglieder) gewählt, die ein Mitglied der gleichen Gruppe im Verhinderungsfall vertreten (drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden). Der Fakultätsrat legt zusammen mit der Wahl die Rangfolge fest, aus der sich im konkreten Fall die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter ergibt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin oder des Dekans und das einer Prodekanin oder eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.“

„(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. entsprechende Ersatzmitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bzw. im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.“

6. In § 16 (Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, sind im Studienplan als teilnahmepflichtige Veranstaltungen gekennzeichnet. In diesen Lehrveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtstermine versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die oder der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 17 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung. Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen sollen die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung berücksichtigt werden; § 17 Absatz 1 bleibt unberührt. Vorlesungen dienen einer systematischen Übersicht des Fachgebietes und werden als förderliche, aber nicht verpflichtende Veranstaltungen zu den praktischen Übungen und Seminaren angeboten. Die dort vermittelten Kenntnisse werden jedoch in den Veranstaltungen, in welchen die Leistungsnachweise erworben werden, vorausgesetzt.“

7. Nach § 16 (Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)) wird folgender neuer § 16a (Verarbeitung von personenbezogenen Daten) eingefügt:

„§ 16a

Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von digitalen oder digital begleiteten Lehrveranstaltungen

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erhebt und verarbeitet von Studierenden des Studiengangs Humanmedizin die personenbezogenen Daten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung digitaler oder digital begleiteter Lehrveranstaltungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie der Erfüllung der nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die folgenden Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen digitaler oder digital begleiteter Vorlesungen, praktischer Übungen, Seminare, Praktika und Blockpraktika, die im Geltungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt werden, sind zu (Selbst-) Lernzwecken der Studierenden sowie zum Zweck der Feedbackmöglichkeit durch Lehrende an Studierende zu deren Lernstand zulässig, wobei die etwaige Wiedergabemöglichkeit auf die jeweiligen Veranstaltungsteilnehmenden begrenzt ist:

- **Direktübertragung:**
Die direkte Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen auf Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn ohne dauerhafte Speicherung. Inhalte werden hierzu auf Wiedergabegeräten innerhalb der Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn übertragen.
- **Aufzeichnen, Speichern und zeitversetztes Abspielen:**
Aufzeichnen und Speichern von Bild- und Tonaufnahmen über Mediensysteme der Universität Bonn sowie das zeitversetzte Abspielen ohne individuelle Speichermöglichkeit von Bild- und Tonaufnahmen auf den Endgeräten von Lehrenden und Studierenden und den Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn
- **Aufbereitung/Postproduktion:**
Das nachträgliche Kürzen, Ergänzen oder Aktualisieren, barrierefreie Adaptieren von Bild- und Tonaufnahmen zum zeitversetzten Wiedergeben ohne individuelle Speichermöglichkeit auf den

Endgeräten von Lehrenden und Studierenden und den Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn

- Personifiziertes Zurverfügungstellen:

Das personalisierte digitale Zugänglichmachen individueller Bild- und Tonaufnahmen ohne individuelle Speichermöglichkeit, einschließlich darin ergänzter Informationen (Annotationen) auf den Endgeräten von Lehrenden und Studierenden und den Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn zur zeitversetzten Nachbesprechung allein zwischen aufgezeichneter Person und Lehrperson.

(3) Bei praktischen Prüfungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in Form eines simultanen Video-Streaming zur Bewertung von Prüfungen zulässig, ohne dass sich die Prüferin oder der Prüfer im selben Raum wie die zu Prüfenden befindet: Dies umfasst die für die Übertragung technisch erforderliche vorübergehende Zwischenspeicherung und die simultane Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen auf Wiedergabegeräten in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Bonn oder der Universität Bonn ohne dauerhafte Speicherung. Die Streaming-Angebote sind einzig mit dafür vorgesehenen Anwendungen und auf lokalen IT-Geräten abrufbar. Ein darüber hinausgehendes Speichern, Wiedergeben oder Nachbearbeiten der Aufzeichnungen ist nicht zulässig. § 26 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die nach Absatz 2 erhobenen Daten werden nach Abschluss des Semesters, in dem die Aufzeichnung erfolgte, gelöscht.

(5) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) sowie die EU- Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DS-GVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind unter der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.“

8. In § 17 (Nachteilsausgleich und Fristverlängerung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder Erbringung von Studienleistungen in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder das Hinzuziehen von Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertigen Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.“

9. In § 19 (Klausurarbeiten) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn

durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten („eKlausuren“) bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten. Des Weiteren können Modified Essay Questions (MEQ), Multiple Choice Questions (MCQ), Key-feature Formate mit Long Menu Auswahl, Short Answer Questions, Script Concordance Test, Extended-Matching (R-Type) Items und der Progress-Test eingesetzt werden; diese werden am Computer bearbeitet.“

10. In § 28 (Einsichtnahme in die Prüfungsakte) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Prüfling ist auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.“

11. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 im Anhang dieser Ordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 17. Juni 2024, der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2024 sowie der Entschließung des Rektorats vom 6. August 2024.

Bonn, 4. Oktober 2024

K. Sandmann

Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Prorektor für Studium, Lehre und Hochschulentwicklung
Universitätsprofessor Dr. Klaus Sandmann

Anhang:

Anlage 1: Studienplan für den ersten Studienabschnitt

Fundstelle ÄAppO	Leistungs- nachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	Gesamtstunden			Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht ^T	§ 2 (2)	empfohlen	
Anl. 1 Ziff. I	1.	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin								
	1.1	Praktikum der Physik für Mediziner								
		Vorlesung Physik für Mediziner	V		1	3			42	
		Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1	P		1	1	14			
		Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2	P		2	3	42			regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1“
	1.2	Praktikum der Chemie für Mediziner								
		Vorlesung Chemie für Mediziner	V		1	3			42	
		Praktikum der Chemie für Mediziner	P		1	2	28			
	1.3	Praktikum der Biologie für Mediziner								
		Vorlesung Biologie für Mediziner	V		1 und 2	4			56	
		Praktikum Biologie für Mediziner Teil 1	P		1	2,3	32,2			
		Praktikum Biologie für Mediziner Teil 2	P		2	1,7	23,8			
	2.	Praktikum der Physiologie								
		Vorlesung der Physiologie	V		3 und 4	10			140	
	Praktikum der Physiologie Teil 1	P		3	1,3	18			regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1“ und am „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2“	
	Praktikum der Physiologie Teil 2	P		4	2,7	38			Regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1“ und am „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2“, regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physiologie Teil 1“	

Fundstelle ÄAppO	Leistungs- nachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	Gesamtstunden			Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht ^T	§ 2 (2)	empfohlen	
	3.	Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie								
		Vorlesung der Biochemie	V	2 und 3	10			140		
		Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Teil 1	P	2	1,7	24				erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Chemie für Mediziner“
		Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Teil 2	P	3	0,9	13				erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Chemie für Mediziner“
	4.	Kursus der makroskopischen Anatomie								
		Vorlesung Anatomie	V	3	5			70		
		Vorlesung Neuroanatomie	V	3 und 4	2			28		
		Seminar Anatomische Propädeutik	SI	1	1,5		21			
		Kursus der makroskopischen Anatomie - Teil 1	P	3	7,5	105				regelmäßige Teilnahme am „Seminar Anatomische Propädeutik“ und erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Medizinischen Terminologie“
		Kursus der makroskopischen Anatomie - Teil 2	P	4	0,5	7				regelmäßige Teilnahme am „Seminar Anatomische Propädeutik“ und erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Medizinischen Terminologie“
	5.	Kursus der mikroskopischen Anatomie								
		Vorlesung mikroskopische Anatomie	V	2	5			70		
		Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie	P	2	5,4	75				
	6.	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie								
		Vorlesung Propädeutik der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	V	1	2			28		
		Praktikum der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	P	1	2	28				

Fundstelle ÄAppO	Leistungs- nachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	Gesamtstunden			Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht ^T	§ 2 (2)	empfohlen	
	7.	Seminar Physiologie								
			Seminar Physiologie Teil 1	S	3	0,9	13			regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1“ und am „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2“
			Seminar Physiologie Teil 2	S	4	1,7	24			regelmäßige Teilnahme am „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1“ und am „Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2“, regelmäßige Teilnahme am „Seminar Physiologie Teil 1“
	8.	Seminar Biochemie/Molekularbiologie								
			Seminar Biochemie/Molekularbiologie Teil 1	S	2	1,3	18,5			erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Chemie für Mediziner“
			Seminar Biochemie/Molekularbiologie Teil 2	S	3	1,3	18,5			erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Chemie für Mediziner“
	9.	Seminar Anatomie								
			Seminar Anatomie	S	3	2,6	37			regelmäßige Teilnahme am „Seminar Anatomische Propädeutik“ und erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Medizinischen Terminologie“
	10.	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie								
			Vorlesung der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	V	4	3			42	
			Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	SI	4	2,1	30			

Fundstelle ÄAppO	Leistungs- nachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	Gesamtstunden			Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht ^r	§ 2 (2)	empfohlen	
Anl. 1 Ziff. II	11.	Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	Einführung in die Klinische Medizin (Praktikum und Demonstration)	P	1	2	28			
	12.	Praktikum der Berufsfelderkundung	Praktikum der Berufsfelderkundung	P	3 o. 4	1,1	16			
Anl. 1 Ziff. III	13.	Praktikum der medizinischen Terminologie	Praktikum der Medizinischen Terminologie	Ü	1	2	28			
§ 2 Absatz 2	14.1	Seminare als integrierte Veranstaltungen unter Einbeziehung geeigneter klinischer Fächer								
	14.2	Seminare mit klinischem Bezug								
		Integriertes Grundlagenwissenschaftliches Seminar (4. Semester)		SI	4	7,4	103			Voraussetzung für die Teilnahme an den „Integrierten Seminaren“ im vierten Fachsemester ist der Nachweis der erfolgreichen oder zeitgleichen Teilnahme am „Praktikum der Physiologie Teil 1“, am „Praktikum der Physiologie Teil 2“, am „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“, am „Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie Teil 1“ sowie am „Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie Teil 2“. Kann die oder der Studierende die erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 1“ und „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 2“ nachweisen, so entfällt die Notwendigkeit der zeitgleichen oder erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme am „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“.
§ 2 Absatz 8	15.	Wahlfach		-	1 bis 4	2	28			

659 154 658

Erläuterungen:

FS	Fachsemester	SWS	Semesterwochenstunden
P	Praktikum	Ü	Übung
S	Seminar	V	Vorlesung
SI	Integriertes Seminar entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 5 ÄAppO		
rT	regelmäßige Teilnahme gemäß § 16 Absatz 6 verpflichtend		

(Anteile: Klinische Fächer / Anatomie / Biochemie / Physiologie = 1 SWS / 2,1 SWS / 1,82 SWS / 2,42 SWS)

Anlage 2: Studienplan für den zweiten Studienabschnitt

Leistungs- nachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	Fül	empf. klin. FS	SWS	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht ^{rT}	empfohlen	
EF001	Allgemeinmedizin								
	Seminar Allgemeinmedizin		S		2	1	14		
	Praktikum Grundlagen klinischer Untersuchung und Umgang mit Patienten Teil 1 & 2 (GKU)		P		1+2	8	112		
BP005	Blockpraktikum Allgemeinmedizin								
	Blockpraktikum Allgemeinmedizin		BP		6	7	98		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF002	Anästhesiologie			I					
	Blockpraktikum Anästhesiologie		BP		4	4	56		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Grundzüge der Anästhesiologie		V		4	1		14	
	Vorlesung Interdisziplinäre Intensivmedizin		V		4	1		14	
EF003	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin								
	Seminar Arbeits-, Sozialmedizin		S		6	2	28		
	Vorlesung Arbeits-, Sozialmedizin		V		6	1		14	
EF004	Augenheilkunde								
	Blockpraktikum Augenheilkunde		BP		3	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Augenheilkunde		V		3	1		14	
EF005	Chirurgie			I					
	Vorlesung Chirurgie		V		4	4		56	
	Seminar Chirurgie		S		4	1	14		
BP002	Blockpraktikum Chirurgie								
	Blockpraktikum Chirurgie		BP		4	5	70		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF006	Dermatologie, Venerologie								
	Blockpraktikum Dermatologie		BP		3	4	56		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Dermatologie		V		3	2		28	

Leistungsnachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	FüL	empf. klin. FS	SWS	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht ^{rT}	empfohlen	
EF007	Frauenheilkunde, Geburtshilfe								
		Vorlesung Frauenheilkunde	V		5	2		28	
		Seminar Frauenheilkunde	S		6	0,5	7		
BP004	Blockpraktikum Frauenheilkunde								
		Blockpraktikum Frauenheilkunde	BP		6	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF008	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde								
		Blockpraktikum Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	BP		3	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	V		3	1		14	
EF009	Humangenetik			II					
		Seminar Humangenetik	S		1	1	14		
		Vorlesung Medizinische Genetik	V		1	1		14	
EF010	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie			II					
		Praktikum Hygiene	P		2	2	28		
		Praktikum Mikrobiologie, Virologie	P		2	4	56		
		Vorlesung Hygiene	V		2	1		14	
		Vorlesung Mikrobiologie, Virologie	V		2	4		56	
EF011	Innere Medizin								
		Vorlesung Innere Medizin	V		3	8		112	
		Seminar Innere Medizin	S		3	1	14		
BP001	Blockpraktikum Innere Medizin								
		Blockpraktikum Innere Medizin	BP		3	4	56		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF012	Kinderheilkunde								
		Vorlesung Kinderheilkunde	V		5	2		28	
		Seminar Kinderheilkunde	S		6	0,5	7		
BP003	Blockpraktikum Kinderheilkunde								
		Blockpraktikum Kinderheilkunde	BP		6	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017

Leistungs-nachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	Fül	empf. klin. FS	SWS	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht ^T	empfohlen	
EF013	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik			II					
		Praktikum Klinische Chemie und Hämatologie	P		1	2	28		
		Vorlesung Klinische Chemie und Hämatologie	V		1	1		14	
		Vorlesung Hämotherapie	V		1	1		14	
EF014	Neurologie			III					
		Blockpraktikum Neurologie	BP		5	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Neurologie	V		5	2		28	
		Vorlesung Neurochirurgie	V		5	1		14	
EF015	Orthopädie			I					
		Blockpraktikum Orthopädie	BP		4	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Orthopädie	V		4	2		28	
EF016	Pathologie								
		Praktikum Pathologie	P		1	3,5	49		
		Vorlesung Pathologie	V		1	2		28	
EF017	Pharmakologie, Toxikologie								
		Seminar Pharmakologie, Toxikologie	S		2	8	112		
		Vorlesung Pharmakologie, Toxikologie	V		2	1		14	
EF018	Psychiatrie und Psychotherapie			III					
		Blockpraktikum Psychiatrie	BP		5	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Psychiatrie	V		5	2		28	
EF019	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie			III					
		Seminar Gesprächsführung und Kommunikation	S		2	1	14		
		Seminar Psychosomatik	S		5	3	42		
		Vorlesung Psychosomatik	V		5	1		14	

Leistungsnachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	Fül	empf. klin. FS	SWS	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht ^T	empfohlen	
EF020	Rechtsmedizin								
		Seminar Rechtsmedizin	S		5	1	14		
		Vorlesung Rechtsmedizin	V		5	1		14	
		Seminar Klinische Ethik	S		5	0,5	7		
EF021	Urologie			I					
		Blockpraktikum Urologie	BP		4	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Urologie	V		4	2		28	
EF022	Wahlfach								
			P		6	4	56		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
QB001	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik								
		Seminar Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	S		1	1	14		
		Vorlesung Medizinische Statistik	V		1	2		28	
		Vorlesung Medizinische Informatik	V		1	2		28	
QB002	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin								
		Seminar Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	S		1	1	14		
		Vorlesung Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	V		1	1		14	
QB003	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen								
		Seminar Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	S		6	0,5	7		
QB004	Infektiologie, Immunologie								
		Seminar Infektiologie, Immunologie	S		3	1	14		
QB005	Klinisch-pathologische Konferenz								
		Seminare Klinisch-pathologische Konferenz Teil 1-3	S		3, 4, 5	2	28		
		Vorlesungen Klinisch-pathologische Konferenz Teil 1-3	V		3, 4, 5	3		42	
QB006	Klinische Umweltmedizin								
		Seminar Klinische Umweltmedizin	S		5	1	14		

Leistungsnachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	Fül	empf. klin. FS	SWS	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht ^{rT}	empfohlen	
QB007	Medizin des Alterns und des alten Menschen								
	Seminar Medizin des Alterns und des alten Menschen		S		5	1	14		
QB008	Notfallmedizin								
	Vorlesung Akute Notfälle und 1. ärztliche Hilfe		V		1	1		14	
	Seminar Notfallmedizin		S		4	1	14		
QB009	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie								
	Seminar Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie		S		5	2	28		
QB010	Prävention, Gesundheitsförderung								
	Seminar Prävention Gesundheitsförderung		S		6	0,5	7		
QB011	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz								
	Seminar Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz		S		4	1	14		
	Vorlesung Bildgebende Verfahren Teil 1		V		2	0,5		7	
	Vorlesung Bildgebende Verfahren Teil 2		V		4	1		14	
QB012	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren								
	Seminar Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren		S		5	1	14		
QB013	Palliativmedizin								
	Seminar Palliativmedizin		S		4	1	14		
	Vorlesung Palliativmedizin		V		4	1		14	
QB014	Schmerzmedizin								
	Seminar Schmerzmedizin		S		4	0,5	7		
	Vorlesung Therapie des chronischen Schmerzes		V		4	1		14	

Erläuterungen:

BP	Blockpraktikum	S	Seminar
FS	Fachsemester	SWS	Semesterwochenstunden
Fül	Fächerübergreifender Leistungsnachweis	V	Vorlesung
P	Praktikum		
rT	regelmäßige Teilnahme gemäß § 16 Absatz 6 verpflichtend		